

SATZUNG DER GEMEINDE CARPIN

über den Bebauungsplan Nr. 04 „Errichtung von Photovoltaikanlagen und Ausweisung eines Mischgebiets in Carpin“

Aufgrund des § 10 **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert am 22. Juli 2011, BGBl. I S. 1509 m.W.v. 30.07.2011 sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVBl. M-V S. 366,379) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 04 "Errichtung von Photovoltaikanlagen und Ausweisung eines Mischgebiets in Carpin", bestehend aus der Planzeichnung-Teil A und dem Text-Teil B, erlassen:

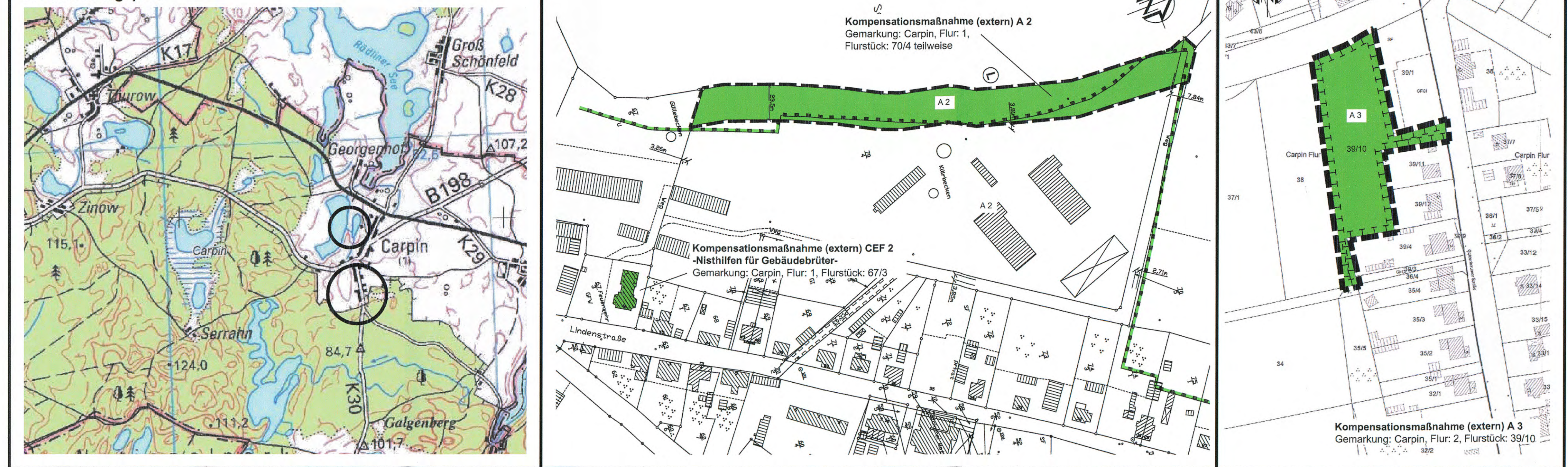
Planzeichnung - Teil A

Plantell I

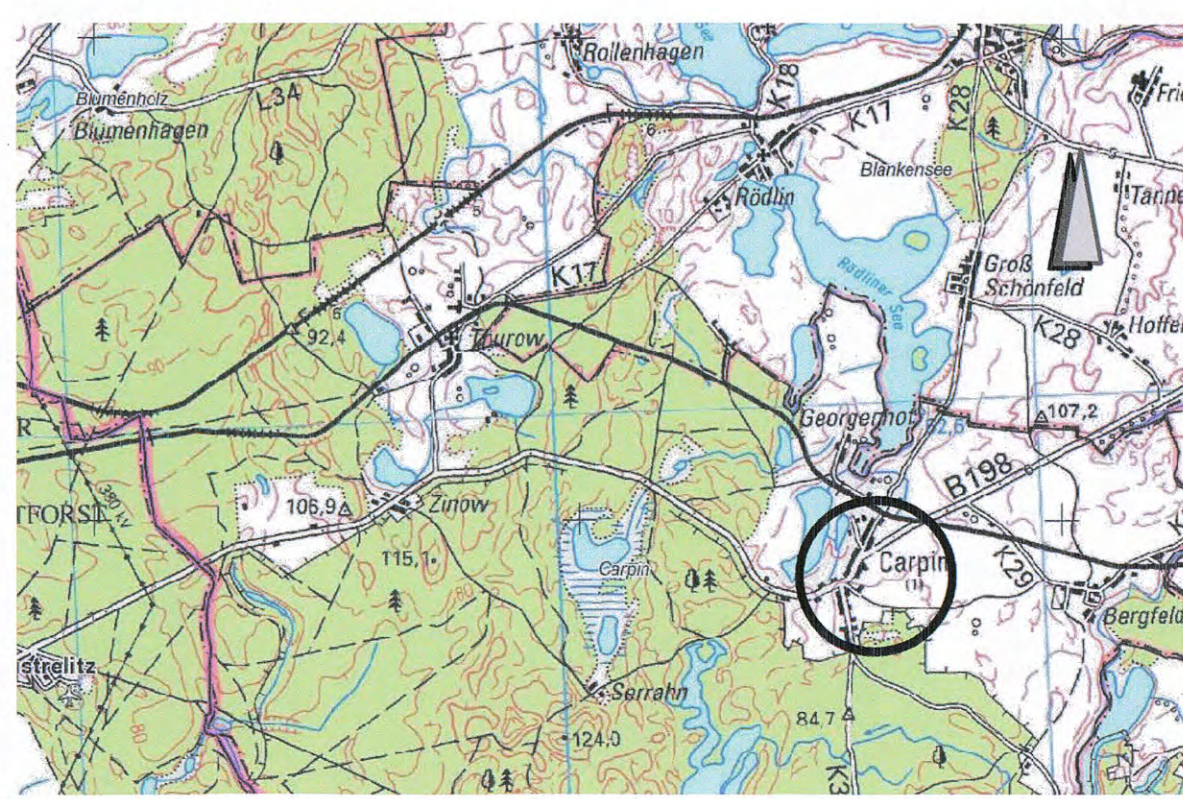


Plantell II - externe Kompensationsflächen-

Übersichtslageplan



Übersichtslegeplan



Quelle: GDI M-V, Stand: 06/2011

Planzeichenerklärung

- Festsetzungen gem. § 9 BauGB
 - Art der baulichen Nutzung
 - MI Fläche Mischgebiet § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 - MI Fläche Sonstiges Sondergebiet § 6 BauNVO
 - SO PVA Zweckbestimmung: Photovoltaikanlagen § 11 BauNVO
 - Maß der baulichen Nutzung
 - GRZ 0,5 Grundflächenzahl § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 - OK 10,00m Oberkante Gebäude (Firsthöhe) als Höchstmaß über HN Gelände § 16 BauNVO
 - Bauweisen, Baugrenzen
 - o/a offene/abweichende Bauweise § 22 BauNVO
 - Baugrenze § 23 BauNVO
 - Verkehrsrflächen
 - privat Straßenverkehrsflächen als private Verkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 5 Abs. 2, Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1, Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB
 - Umgrünung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts § 5 Abs. 4 und Abs. 6 BauGB
 - Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet
- Sonstige Planzeichen
 - mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB zu belastende Flächen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB
 - Abgrenzung des Maßes der Nutzung § 16 Abs. 5 BauNVO
- Darstellung ohne Normcharakter
 - Flurstücksgrenzlinie mit Flurnummer
 - Maßkette
 - vorhandene Wohnbebauung
 - vorhandene Wirtschaftsgebäude
 - Gebäudeabriss
 - A 1 Teilbereich mit Nummerierung
 - BF 1 Baufeld mit Nummerierung
 - Firstrichtung
 - Bestandshöhe

3. Darstellung ohne Normcharakter

- Flurstücksgrenzlinie mit Flurnummer
- Maßkette
- vorhandene Wohnbebauung
- vorhandene Wirtschaftsgebäude
- Gebäudeabriss
- A 1 Teilbereich mit Nummerierung
- BF 1 Baufeld mit Nummerierung
- Firstrichtung
- Bestandshöhe

Geltungsbereichsgrenzen:

- Im Norden: südliche Grenze des Flurstücks 70/6, Flur 1, Gemarkung Carpin (landwirtschaftliche Brache)
- Im Süden: nördliche Grenze der Flurstücke 67/3 und 67/6, Flur 1, Gemarkung Carpin
- Im Osten: die Flurstücke 109, 63/2, 67/1, 68, 69/4, 69/5, 69/6, 69/7, 69/8, 70/2, 70/3, 71/1, 71/5, 71/6, 71/7, 71/3, 73/1, 74/1, 74/3 der Flur 1, Gemarkung Carpin (Wohnbebauung an der Linderstraße)
- Im Westen: Flurstück 65, Flur 1, Gemarkung Carpin (Carpiner See)

Planungsgebiet: 4,31 ha

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert am 22. Juli 2011, BGBl. I S. 1509 m.W.v. 30.07.2011
- BauNutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 486)
- Planzeichenverordnung** in der Fassung vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Landesplanungsgesetz** (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. M-V S. 323)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern** (LBauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. M-V S. 323)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 759, 765)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Landesnaturschutzgesetz - NatSchG M-V) vom 23.02.2010 (GVBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVBl. M-V S. 365)
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern** (LWVG M-V) vom 30. November 1992 (GVBl. M-V S. 689), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2011 (GVBl. M-V S. 759, 765)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts** vom 31. Juli 2008 (GVBl. I S. 2585) (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern** (KV-M-V) Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777)
- Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen** (ARGE 2007) vom 28. November 2007
- Hauptatzung der Gemeinde Carpin**

Text-Teil B

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)
Der Bebauungsplan Nr. 04 der Gemeinde Carpin „Errichtung von Photovoltaikanlagen und Ausweisung eines Mischgebiets in Carpin“

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 11 Abs. 2 BauNVO)

Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet - Photovoltaikanlagen
Innerhalb des Sonstiges Sondergebiets sind Modultische mit Solarmodulen sowie für den Betrieb der Anlage notwendige Nebenanlagen (Wechselrichter, Verkabelung, Einfriedung), Zufahrten und Wartungsflächen zulässig.

Mischgebiet
Innerhalb des Mischgebiets sind die unter § 6 Abs. 2 Nr. 7 zulässigen Tankstellen und die unter Nr. 8 zulässigen Vergnügungsstätten nicht zulässig.
Die gemäß § 6 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.

Maß der baulichen Nutzung - Höhe baulicher Anlagen

Sonstiges Sondergebiet - Photovoltaikanlagen
Untere Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen im Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlagen ist die Höhe 76,50 m ü.N.N. Als Oberkante baulicher Anlagen wird deren höchster Punkt mit 5,00 m bestimmt.
Für die Modultische wird eine maximale Höhe von 3,00 m über 76,50 m ü.N.N. festgesetzt.

Mischgebiet
Untere Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen im Mischgebiet ist die Höhe 74,10 m ü.N.N. Als Oberkante baulicher Anlagen im Baufeld 1.1 (BF 1.1) und Baufeld 1.2 (BF 1.2) wird deren höchster Punkt mit 10,00 m bestimmt.
Als Oberkante baulicher Anlagen im Baufeld 2 (BF2) wird deren höchster Punkt mit 4,00 m bestimmt.

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Sonstiges Sondergebiet - Photovoltaikanlagen
Im Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlagen ist die Errichtung von Gebäuden nicht zulässig.

Mischgebiet
Im Mischgebiet wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Die max. zulässige Länge von Gebäuden beträgt 40,00m.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Sonstiges Sondergebiet - Photovoltaikanlagen
Die Photovoltaikanlage ist nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Mischgebiet
Abweichend von der Baugrenze können Gliederungselemente der Fassaden wie Gesimse, Stürze, Einschnitte, Vor- und Rücksprünge bis zu einer Tiefe von max. 1,50 m von der Baugrenze abweichen.

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die Fläche L 1 wird mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Eigentümer der Flurstücke 69/5, 69/6 und 71/5, Flur 1, Gemarkung Carpin belastet.

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
CEF 1: In der Umgebung des Vornabengrundes sind an den Uferbäumen des Carpiners Sees 6 Stück Fledermausstützen, unten offen anzubringen. Anbringung ca. 3 - 4 m an äußeren Bäumen des Ufergehölzes bzw. im oberen Bereich der Kopfbäume. Auf freien Anflug ist zu achten.

CEF 2: Im Fassadenbereich des Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr Carpin sowie an Uferbäumen des Carpiners Sees sind Nisthilfen für Mauer- und Halbtierchen anzubringen.
- Gebäude der Feuerwehr: 2 Stück Nischenbühnen und 1 Stück Nisthilfe für Mehlschwalbe (mit 2 Brutkästen 1 Stück Kotlorenz)
- Uferbäume des Carpiners Sees: 4 Stück Nischenbühnen in 3 - 4 m Höhe vorzugsweise auf der Ost- und Südseite der Bäume

Die Umsetzung der Maßnahmen ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung fachlich zu begleiten. Die Maßnahmen sind vor Beginn der Bauphase vor Baubeginn der PV-Anlage durchzuführen, d.h., die Fledermausstützen bzw. Nisthilfen sind vor Beginn der Bauphase bis spätestens zum 28. Februar 2012 anzubringen.

Verminderungsmaßnahmen:

Das Niederschlagswasser ist vor Ort auf Freiflächen zu versickern.

Bodenarbeiten, insbesondere der Schutz des Oberbodens und der Schutz benachbarter Flächen sind nach DIN 18915 (Landschaftsbaugestaltung) durchzuführen. Die vorhandene Vegetationsdecke im Bereich der PV-Anlage ist weitgehend zu erhalten.

Die Lärm- und Staubemissionen sowie Bewegungsunruhe während der Baumaßnahmen sind so gering wie möglich zu halten.

Baumaschinen, Baustellenfahrzeuge, Baustoffe und sonstige Baustelleneinrichtungen dürfen nicht außerhalb der zu überplanenden Bereiche auf unversiegelten Flächen abgestellt werden, sofern diese nicht durch befahrbare Abdeckplatten geschützt werden.

Verminderungsmaßnahmen:
Durchführung der Baufeldreinhaltung bzw. der Abrissarbeiten der Stallgebäude sowie der Fäll- und Rodungsarbeiten im gemäß § 39 BNatSchG vorgegebenen Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar. Außerhalb dieses Zeitraumes sind keine Abriss- und Fällarbeiten sowie Rodungs- und Schnittmaßnahmen an Gehölzen zulässig.

Die Einfriedung des Solarparks ist im bodennahen Bereich für wandernde Tierarten durchlässig (15 cm Bodendurchlässigkeit) zu gestalten. Es sind Stahlgitter- oder Maschenzaunsysteme in grüner Farbgebung zu verwenden. Die Zaunhöhe darf 3,0 m nicht überschreiten.

Der nach § 20 NatSchG M-V geschützte Uferaum des Carpiners Sees ist zu erhalten und zu entwickeln (bei Weiden ist ein Kopfbauabschnitt zulässig).

Ausgleichsmaßnahmen:
Auf der im Plantell I mit A 1 gekennzeichneten Fläche ist die vorhandene Vegetationsdecke zu erhalten. Im Bereich von abgerissenen Gebäuden und befallenen Flächen ist die Rekultivierung durch Ansaat einer standortgerechten Wiesensaatmischung durchzuführen. Die gesamte Fläche, auch zwischen und unter den Modulen wird durch eine ein- bis zweimal jährliche Mahd mit Abfuhr des Mähguts gepflegt. Der früheste Mahdtermin ist der 1. Juli. Der Einsatz von Düngemittel- oder Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

Die im Plantell II mit A 2 gekennzeichnete Fläche ist durch extensive Mahd und extensive Pflege im Turnus von 3 Jahren mit Abtransport des Mähguts zu einem artreichen Uferaum zu entwickeln. Die Ufergehölze (Weiden) sind im Turnus von 5 bis 8 Jahren einem Pflegeschnitt (Kopfbauabschnitt) zu unterziehen.

Obstbaumliste:
Äpfel (Malus) Birnen (Pyrus) Kirschen (Prunus) Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen, Renekloden (Prunus)
Cox Orange Renette Clapps Liebling Büttner Rote Kirsche
Dillmeyer Herbstrosenapfel Confiserie Kropfschnecke
Ingrid Marie Gellert Butterbirne Dönnassens Gelbe Königin Viktoria
Jakob Fischer Güte Graue Kropfschnecke
Rheinischer Bohnenapfel Güte Lülle von Avanches Kropfschnecke
Roter Bockspitz Kestische von Chameau Kassins frühe Herzkirsche
Weißer Klappef Williams Christbäume

Realisierungszeitraum für Pflanzmaßnahmen gem. § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 4 LNatSchG M-V

Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der Planungsperiode nach Baubeginn vorzunehmen. Die Umsetzung der Pflanzmaßnahmen sind durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen den beiden Grundstückseigentümern und der Gemeinde Carpin festzuschreiben, in der die Art der Maßnahme, der zeitliche Ablauf der Umsetzung, Kostenumfang und Zahlungsmodus zu regeln sind.

II. Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise

Vorranggebiete im Bezug auf Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2010) und Auswirkungen auf das Vorhaben für Strom aus einer Anlage:
... besteht die Vergütungspflicht des Netzeinspeises nach § 12 Abs. 3 EEG nur, wenn sie sich auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung bezieht. (Ausgang aus dem EEG 2010).

Das Vorranggebiet kann gemäß EEG 2010 in die Kategorie "Konversionsstandort" mit einem Veräußerungsgrad von 50,00%, gemessen an der Gesamtfläche des Sonstiges Sondergebiets, eingeordnet werden.

Bodenmerkmale

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfälschungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DöSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Funde oder die Fundstelle bis zum Einbringen von Materialen oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DöSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstands erkennen und die Fundstelle und gem. § 11 Abs. 3 DöSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Altlasten und Bodenschutz

Entsprechend der Zuständigkeit der Landräte für die Ermittlung und Erfassung der Altlasten sowie deren Überprüfung ist die Abstimmung mit den Unteren Abfallbehörden vorzunehmen. Dort werden auch die Altlastenkataster geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt gemäß § 13 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen abzustimmen (Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung).

Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Es befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes laut Altlastenkataster des ehemaligen Kreises MST nach gegenwärtigen Kenntnistand keine Altlasten und anderen Altlastenverfälschungen. (S.d. § 2 Abs. 5 BBodSchG i.V.m. § 22 AbfMG M-V).

Sollten dem Planungsträger im Rahmen der Baulastigkeit gegenläufige Tatsachen bekannt werden, ist im Hinblick auf die Forderungen des § 10 (a) BauGB und des § 23 AbfMG M-V unverzüglich das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Neustrelitz, zu benachrichtigen, damit gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen eingeleitet werden können. Der Grundstückseigentümer ist als Abfallbesitzer nach § 10 und 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/ AbfG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenumfelds verpflichtet.

Wasserwirtschaft

Entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Auswirkungen auf ein Gewässer (Oberflächenwasser, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen können.

Vermessungsmarken

Vermessungsmarken sind nach § 7 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern gesetzlich festgesetzt. Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern mitzuteilen.

Kartengrundlage

Als Kartengrundlage dient die digitale amtliche Flurkartenausgabe der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) des Landes Mecklenburgische Seenplatte, Kataster und Vermessungsamt, Wölflinger Chaussee 3, 17235 Neustrelitz, Stand Liegenschaftskarte: 13.05.2011

Längen- und Höhenangaben in Meter, Höhenangaben des Bestandes beziehen sich auf: HN76; Stand: 13.05.2011

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung hat am 25.08.2011 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 04 „Errichtung von Photovoltaikanlagen und Ausweisung eines Mischgebiets in Carpin“ der Gemeinde Carpin beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25.08.2011 im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Strelitzer Echo" ersichtlich bekannt gemacht.

Carpin, den 28.06.12
Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des LPVG M-V beteiligt worden.

Carpin, den 28.06.12
Bürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 28.06.12 im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Strelitzer Echo" ersichtlich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 28.06.12 bis 09.07.12.

Carpin, den 28.06.12
Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher sind am 28.06.12 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf die Umweltprüfung aufgefordert worden.

Carpin, den 28.06.12
Bürgermeister

5. Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden wurde am 28.06.12 gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am 28.06.12 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.

Carpin, den 28.06.12
Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 04 „Errichtung von Photovoltaikanlagen und Ausweisung eines Mischgebiets in Carpin“ der Gemeinde Carpin, die Begründung, die Umweltinformationen sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen wurden durch die Gemeindevertretung am 28.06.12 geteilt und haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.06.12 bis einschließlich 28.06.12 während folgender Zeiten öffentlich ausgestellt.

Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Strelitzer Echo" am 28.06.12 ersichtlich bekannt gemacht worden.

Carpin, den 28.06.12
Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 28.06.12 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß-erfolgt, da die rechtsveränderliche Flurkarte im Original im Maßstab 1:1.000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neustrelitz, den
Katasteramt

8. Die Gemeindevertretung hat am 28.06.12 die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Carpin, den 28.06.12
Bürgermeister

9. Die Gemeindevertretung hat am 28.06.12 den Bebauungsplans Nr. 04 „Errichtung von Photovoltaikanlagen und Ausweisung eines Mischgebiets in Carpin“ der Gemeinde Carpin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.

Carpin, den 28.06.12
Bürgermeister

10. Die Genehmigung gem. § 10 Abs. 2 des Bebauungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 28.06.12, 2012-02-02, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Die Nebenbestimmungen werden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.06.12 erfüllt; die Hinweise wurden beachtet. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Carpin, den 28.06.12
Bürgermeister

11. Die Genehmigung zur Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.06.12, durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Strelitzer Echo" ersichtlich bekannt gemacht worden. In der weiter auf die Fälligkeit und das Erreichen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen werden.

Die Satzung ist mit Ablauf des 30.06.12 in Kraft getreten.

Carpin, den 02.07.12
Bürgermeister

Satzung

Satzung der Gemeinde Carpin
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 04
"Errichtung von Photovoltaikanlagen und Ausweisung eines Mischgebiets in Carpin"

Gemarkung Carpin, Flur 1
Flurstücke: 70/4 (teilweise), 70/5 (teilweise); 72/1, 72/3

Auftraggeber: Gemeinde Carpin
über Amt Neustrelitz-Land
Marienstraße 5
17235 Neustrelitz

städtebauliche Planung: lutz braun architekt+stadtplaner
architekturfabrik
Nonnenhofer Str. 19, 17033 Neubrandenburg
Tel. 0395 / 36 949-911 Fax -919

Plantell I: M 1:1.000
Plantell II: M umstättlich
Datum: 23.02.2012